

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 16.05.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung (GS/KiTaS):

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:

a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 4 KiTaS)

220,00 Euro (für das 1. Kind)

170,00 Euro (für das 2. Kind)

b) Zubuchungsbetrag je Stunde 22,00 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	220,00 Euro	170,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	242,00 Euro	192,00 Euro
	6 Stunden	264,00 Euro	214,00 Euro
	7 Stunden	286,00 Euro	236,00 Euro
	8 Stunden	308,00 Euro	258,00 Euro

(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)

160,00 Euro (für das 1. Kind) und

130,00 Euro (für das 2. Kind)

b) Zubuchungsbetrag je Stunde 16,00 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	160,00 Euro	130,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	176,00 Euro	146,00 Euro

	6 Stunden	192,00 Euro	162,00 Euro
	7 Stunden	208,00 Euro	178,00 Euro
	8 Stunden	224,00 Euro	194,00 Euro

(3) Gemeinsame Regelungen

- a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach, so ist ab dem dritten Kind jeweils eine Benutzungsgebühr von 50 % zu zahlen.
- b) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- c) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martin-Feier, Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden. Ebenso kann für von den Erziehungsberechtigten geforderte größere Anschaffungen eine Kostenbeteiligung verlangt werden.
- d) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- e) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- f) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Miltenberg) übernommen werden, wenn diese Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zur Vorlage des formellen Übernahmebescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- g) Die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene pauschale Elternbeitragsentlastung kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuweisung reduziert.
- h) Kosten für das Mittagessen werden separat zur Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Amorbach, den 17.05.2024



Schmitt
1. Bürgermeister

